

A10 Umweltgefährdende Stoffe im Boden
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Im Bebauungsplan sind Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Es handelt sich um folgenden umweltgefährdenden Stoff: Schweröl.
(Siehe auch C4)

A11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen, Straßenunterbauten und Randsteine bis zu 0,5 m zu dulden.

B Örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Werbeanlagen
(§74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden bzw. als Fahnenmasten zulässig. An Gebäudefassaden dürfen sie nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und insgesamt 3/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 1 m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden bzw. über die Traufkante hinausragen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbung mit Kastenkörpern über 0,60 m Höhe (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 15 cm)

B2 Dachform
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind nur Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung können für untergeordnete Dächer, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc. zugelassen

werden, wenn deren Gesamtfläche 10 % der Gesamtfläche nicht überschreitet.

B3

Gestaltung der Müllbehälterstandplätze

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

B4

Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Dach- und Oberflächenwasser darf nur über Retentionszisternen *und nur in ein dafür vorgesehenes Regenwasserkanalnetz entwässert werden. Verwiesen wird auf das Entwässerungskonzept vom Ing. Büro Bürkle vom 01.10.2003 sowie auf die Abstimmung der geänderten Planung mit dem Landratsamt Göppingen vom 05.11.2007.*

Das Rückhaltevolumen dieser Zisternen muss je 100 m² abflusswirksamer Fläche mindestens 2 m³ betragen. Die Ableitung aus den Zisternen in das öffentliche Kanalnetz darf 0,2 l/sec. je 100 m² abflusswirksamer Fläche nicht überschreiten.

Die Retentionszisterne kann entfallen, wenn die angeschlossene Dachfläche begrünt ist *und keine versiegelte Freifläche angeschlossen ist.* Dachterrassen bis zu 10 % der Dachflächen können ohne Retention angeschlossen werden.